



# **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

der

Dr. Dr. Josef Wieser Rechtsanwalts GmbH, FN 480854p  
1010 Wien, Biberstraße 10/EG/GL li  
ADVM-Code P132231

im Folgenden stets kurz als **Rechtsanwalt** bezeichnet

## **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie auch außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses, im Folgenden auch stets kurz als „Mandat“ bezeichnet, vorgenommen werden.
- 1.2 Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nicht anderes vereinbart wird.

## **2. Auftrag und Vollmacht**

- 2.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandates erforderlich und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gerichtet sein.

## **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1 Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht oder der Spruchpraxis des Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglichen nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung widersprechende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

## **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1 Nach Erteilung des Mandates ist der Mandant verpflichtet dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt ebenfalls der zweite Satz von 4.1.

- 4.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

- 5.1 Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 5.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes – insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes – oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt – insbesondere Schadenersatzansprüchen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt – erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 5.5 Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

### **6. Berichtspflichten des Rechtsanwaltes**

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **7. Unterbevollmächtigung und Substitution**

- 7.1 Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen.
- 7.2 Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben.

### **8. Honorar**

- 8.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorares gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3 Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden oder mit diesem vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen, wie etwa Fahrtkosten, Telefon, Telefax und Kopien, sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen, wie etwa Gerichtsgebühren, hinzuzurechnen.
- 8.4 Der Mandant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorares unverbindlich und keinesfalls als verbindlicher Kostenvoranschlag i.S.d. § 5 Abs 2 KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere als die deutsche Sprache entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste detaillierte Berichtsschreiben wie etwa über den Stand der Causen, die Risikoeinschätzung oder den Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag, an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten.

- 8.6 Der Rechtsanwalt ist zu jedem Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig berechtigt Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats – einlangend beim Rechtsanwalt – ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Ein allenfalls negativer Basiszinssatz bleibt unberücksichtigt. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.9 Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten und Spesen können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 8.11 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiemit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

### **9. Haftung des Rechtsanwaltes**

- 9.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO i.d.g.F. genannten Versicherungssumme.
- 9.2 Der gemäß Punkt 9.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 9.3 Der gemäß Punkt 9.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender geschädigter Mandanten ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.4 Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen des Leistungserbringungsbeauftragte Dritte, wie etwa externe Gutachter, die keine Dienstnehmer des Rechtsanwaltes sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5 Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6 Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedsstaaten.

### **10. Verjährung und Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt verfallen sämtliche Ansprüche, falls der Mandant Unternehmer i.S.d. KSchG ist, nicht jedoch Gewährleistungsansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten, falls der Mandant Unternehmer i.S.d. KSchG ist oder binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Verhalten.

### **11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

- 11.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen – soweit verfügbar – vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch berechtigt von sich aus Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung einer rechtsschutzmäßigen Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.

- 11.3 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Honorar vom Mandanten begehren.

## **12. Beendigung des Mandats**

- 12.1 Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat der Rechtsanwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen.
- 12.3 Die Bestimmung des 12.2 gilt nicht falls sich der Mandant länger als 5 (fünf) Tage im Zahlungsverzug für bereits erbrachte und dem Mandanten in Rechnung gestellte Leistungen befindet.

## **13. Herausgabepflicht**

- 13.1 Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2 Soweit der Mandant nach Ende des Auftragsverhältnisses nochmals Schriftstücke oder Kopien von Schriftstücken verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Auftragsverhältnisses aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2.
- Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung von Akten – auch von Originalurkunden – nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## **14. Widerrufserklärung und Rücktrittsrecht**

- 14.1 Im Falle, dass der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, führt der Rechtsanwalt seine Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter der Bedingung durch, dass der Mandant ausdrücklich zustimmt, dass noch vor Ablauf der sonst bestehenden Rücktrittsfrist (Widerrufsfrist) mit der Erfüllung des Vertrages begonnen wird.
- Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass er sein Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) bei vorzeitigem (vor Ablauf der sonst bestehenden Rücktrittsfrist/Widerrufsfrist erfolgreichem) Beginn mit der Vertragserfüllung – nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung des geschlossenen Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger inklusive der gesetzlichen Informationen (§ 4 Abs 1 FAGG) und dieser Zustimmungserklärung und Erklärung der Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts (Widerrufsrechts) – verliert.
- 14.2 Ein Rücktrittsrecht ist bei Softwareprodukten generell ausgeschlossen. Falls der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann der Mandant binnen einer Frist von 14 Werktagen ab Erhalt der Lieferung der bestellten Ware von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag (oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung) zurücktreten, wenn er das Produkt nicht geöffnet oder entsiegelt hat. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesandt wird. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Leistungen, die durch kostenpflichtigen elektronischen Softwaredownload (ESD) in Anspruch genommen wurden. Beim Rücktritt vom Kaufvertrag hat der Mandant die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen

## **15. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 15.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 15.3 Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Gegenüber Mandanten, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 16.2 Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbar ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 16.3 Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nicht anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden.  
Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln.
- 16.4 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes, wie etwa Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, ergibt
- 16.5 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.